

fenen Regelungen entsprechen den gegenseitigen Interessen und sind auf eine Vertiefung der Zusammenarbeit der Anliegerstaaten der Ostsee gerichtet.

Die Erschließung der Ressourcen des Meeresgrundes wird im RGW-Komplexprogramm als eine gemeinsam in Angriff zu nehmende Aufgabe bezeichnet. Der Lösung dieser Aufgabe dienen auch das von der DDR, der UdSSR, der VR Bulgarien, der UVR, der VR Polen und der CSSR am 23. Februar 1973 geschlossene Abkommen über die Bildung eines Koordinationszentrums (Intermorgeo) mit dem Sitz in Riga sowie das am 24. November 1975 geschlossene Regierungsabkommen über die Gründung einer gemeinsamen Organisation zur Durchführung von geologischen Erkundungen nach Erdöl und Erdgas in der Ostsee im Bereich des Festlandsockels und des Untergrundes der Territorialgewässer der DDR, der VR Polen und der UdSSR mit dem Sitz in Gdąnsk.

3.7.4.

Die Grenzen der DDR

Die Grenzen zur CSSR und zur Volksrepublik Polen

Die Staatsgrenze der DDR zur CSSR verläuft entlang der historischen Grenzlinie am Erzgebirgskamm. Diese Grenze lag bereits von den Vereinten Nationen bestätigten Beschlüssen des Potsdamer Abkommens zugrunde. Durch den Vertrag über die gemeinsame Staatsgrenze vom 3. Dezember 1980 (GBl. II 1981 Nr. 3 S. 50) haben die DDR und die CSSR auf der Grundlage und im Geiste des zwischen ihnen bestehenden Freundschaftsvertrages⁶² alle Rechtsfragen über „Verlauf und Markierung der Staatsgrenze“ (Abschn. I des Vertrages) sowie über die „Erhaltung der Staatsgrenze und ihrer Markierung“ (Abschn. II) exakt geregelt. Der genannte Vertrag ergänzt (in seinem Abschnitt III) den zwischen den beiden befreundeten Staaten bestehenden Vertrag über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom 8. September 1976 (GBl. II 1977 Nr. 16 S. 342).

Auch die Grenze zur VR Polen entsprach von vornherein den Festlegungen des Potsdamer Abkommens. Die dort in Überein-

stimmung mit der Krimdeklaration getroffene Entscheidung war eindeutig.⁶³ Die mit ihr verbundene Konsequenz der Aussiedlung der deutschen Bevölkerung aus den „früher deutschen Gebieten“ östlich der Oder und der westlichen Neiße (Abschn. IX b und XIII) mußte jeden ernsthaften Zweifel an der Unwiderruflichkeit der hier getroffenen Entscheidung ausschließen.

Das mit der VR Polen abgeschlossene Görlitzer Abkommen über die Markierung der bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze vom 6. Juli 1950⁶⁴ schuf die Voraussetzung dafür, daß diese Grenze zu einer Grenze des Friedens und der Freundschaft werden konnte, die die beiden Bruderstaaten verbindet. Die DDR hatte damit ein historisch bedeutsames Zeichen ihrer Außenpolitik gesetzt, die von vornherein dem Frieden, der Völkerverständigung und der Sicherheit verpflichtet war (Art. 6 Abs. 1 Verfassung).

Die Staatsgrenze

zwischen der DDR und der BRD

Die Staatsgrenze zwischen der DDR und der BRD war ebenso wie die Staatsgrenze zwischen der DDR und Berlin (West) viele Jahre hindurch die am meisten verletzte Grenze in Europa. Auch heute verüben revanchistische und kriminelle Elemente nicht selten unter Billigung und Duldung der Behörden der BRD bzw. des Senats von Berlin (West) gefährliche Provokationen und Anschläge auf Grenzanlagen der DDR und auf Angehörige der Grenzorgane. Seit Bestehen der Staatsgrenze wurde eine Reihe politisch motivierter Morde an Angehörigen der Grenzsicherungsorgane begangen. Die Mörder stammten entweder aus der BRD oder Berlin (West) oder flüchteten dorthin. Sie wurden

62 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 1033 ff.

63 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 1, a. a. O., S. 133 insbes; S. 140 ff.

64 Vgl. „Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze vom 6.7. 1950“, in: Völkerrecht. Dokumente, Teil 2, a. a. O., S. 365.